

NDB-Artikel

Böhmer, Johann Samuel *Friedrich* von (seit 1770) Strafrechtslehrer, * 19.10.1704 Halle, † 20.5.1772 Frankfurt/Oder. (lutherisch)

Genealogie

V →Justus Henning s. (3);

⊙ Berlin 1735 Cath. Luise Charlotte, T des →Georg Stahl (1660–1734), Professor der Medizin, Naturforscher, und der Regina Elisabeth Wesener; 8 K, u. a. →Georg Friedrich (1739–97), preußischer Geheimer Rat und Resident in Wien.

Leben

B. studierte von 1720 ab unter seinem Vater in Halle. 1726 wurde er dort ordentlicher Professor, 1744 Ordinarius des Spruchkollegiums, 1750 erster Professor in Frankfurt/Oder, Ordinarius der Fakultät und Direktor der Universität. B. ist einer der bedeutendsten Strafrechtslehrer des 18. Jahrhunderts. Durch seine „*Elementa jurisprudentiae criminalis*“ (1733), die auch den Prozeß mit behandeln, machte er sich um die systematische Durchdringung des Strafrechts verdient. Die „*Observationes selectae ad B. Carpzovii Practicam Novam Rerum Criminalium*“ (1759) förderten in vielen Einzelfragen die Angleichung der damaligen Strafrechtslehre an die Forderungen der Zeit. Durch B.s maßvolle, aber wirksame Kritik wurde Carpzovs beherrschender Einfluß auf die Praxis nicht unbeträchtlich geschwächt und damit der Weg für eine Neuordnung freigemacht. Den aufklärerischen Forderungen nach allgemeiner Strafmilderung stand B. im wesentlichen ablehnend gegenüber; er hielt im Anschluß an die konservative sächsische Praxis an den schweren Strafen beim qualifizierten Diebstahl, bei der Kindestötung und der Brandstiftung fest. Andererseits betonte er, neuzeitliche Ideen vorbereitend, durch Ausbildung der Lehre von Vorsatz, Teilnahme, Notwehr, Rechtsirrtum usw. stark das individuelle Moment bei der Strafrechtsfindung. Besonders bemerkenswert ist B.s Bestreben, die Praxis durch Ausbildung fester Grundsätze vor Willkür zu bewahren und die Kontinuität der Entwicklung zu sichern. Er bildete seine Lehren im engen Anschluß an den *usus fori* aus, den er als einen Teil des geltenden Rechts betrachtete. Seine „*Meditationes in CCC*“ (1770) gaben einen umfassenden, der zunehmenden Bedeutung der Carolina für die Strafrechtspflege gerecht werdenden Kommentar zu diesem Gesetz.

Literatur

ADB III;

Stintzing-Landsberg III/1, Text S. 301 bis 304, Noten S. 204;

F. Schaffstein, Die allg. Lehren vom Verbrechen, 1930, S. 17 ff.;

R. v. Hippel, Dt. Strafrecht I, 1925, S. 250 ff.;

G. Boldt, J. S. F. v. B. u. d. gemeinrechtl. Strafrechtswiss., 1936;

Eberh. Schmidt, Einführung in d. Gesch. d. dt. Strafrechtspflege, 1947, § 154, 155, 161.

Portraits

Kupf. v. Schleuen, um 1760 (Staatsbibl. Berlin).

Autor

Erich Döhring

Empfohlene Zitierweise

, „Böhmer, Friedrich von“, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S. 391-392 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Böhmer: *Johann Samuel Friedrich v. B.*, geb. 19. Oct. 1704 zu Halle a. S. als ältester Sohn des berühmten Just Henning B. (s. u.), studirte seit 1720 zu Halle und wurde 1725 Dr. jur., 1726 ordentl. Professor der Rechte und Beisitzer der Juristenfacultät zu Halle. Im J. 1746 präsentirte ihn der König von Preußen zum Reichskammergerichtsassessor zu Wetzlar. Allein die Liebe zu seinem greisen Vater bestimmte ihn, in Halle zu bleiben. Nach dem Tode des Vaters kam er 1750 als erster Professor der Rechte und Director der Universität nach Frankfurt a. O., wurde 1770 in den preußischen Adelsstand erhoben und starb 20. Mai 1772. — Seinen Hauptruf gründete er als Criminalist durch seine „Elementa jurisprudentiae criminalis“, welche zahlreiche Auflagen erlebten, und durch seine „Meditationes in Const. Crim. Carol.“.

Literatur

Weidlich, Zuverl. Nachrichten v. Rechtsgel. II. Nr. 5. S. 58—68. Meusel, Lex.

Autor

v. Schulte.

Empfohlene Zitierweise

, „Böhmer, Friedrich von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1876), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
